Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 41 (1943)

Heft: 9

Vereinsnachrichten: Eidg. Tarifkommission für das Meliorationswesen

Autor: Birkhäuser, V.W.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

est dans ce cas dénué de sens puisque le problème est indéterminé. Les poids de φ_I, φ_{II} et ω que M. le Professeur Ansermet utilise par la suite sont ceux que la méthode des moindres carrés nous donne. Mais du moment que nous ne compensons pas d'après cette dernière méthode, nous n'avons a priori aucun droit d'admettre ces poids comme justes. Les calculs qui se trouvent aux pages 170–173 ne se rapportant à aucune méthode précise, il semble impossible d'en tirer une conclusion pratique ou théorique quelconque. Tout autre calcul d'erreur n'aurait du reste pas de valeur réelle non plus tant que le problème n'aura pas été précisé dans le sens indiqué. En outre, l'auteur utilise le terme « invariance » dans la dernière partie de son exposé. J'insiste sur le fait que le mot « invariance » a un sens bien défini en mathématiques. Il se rapporte toujours à des expressions ou figures qui restent invariantes dans une transformation linéaire ou autre. Dans l'exposé de M. le Professeur Ansermet, il n'est pas question de transformations et nous n'y trouvons aucun invariant.

En résumé, je constate que M. le Professeur Ansermet n'a pas précisé le problème physique à résoudre. Ce dernier restant ainsi indéterminé, tous les développements mathématiques ne sont que des formules qui n'ont rien à voir avec le problème que l'auteur se proposait de traiter. Il ne s'est pas rendu compte que les problèmes qui se posent actuellement en photogrammétrie sont de nature essentiellement mécano-optique et non pas mathématique et que les mathématiques ne forment que l'outillage pour la résolution de ces problèmes. En conséquence, si nous voulons avoir quelques chances de résoudre l'un de ces problèmes, nous devons tout d'abord préciser les conditions physiques qui en sont la base et nous initier au maniement des instruments de restitution. Si nous ne procédons pas ainsi, nous n'avons aucune chance de réussir dans nos recherches et toutes les formules développées pourraient faire croire au lecteur non initié que le problème a été résolu.

Eidg. Tarifkommission für das Meliorationswesen

Die Konferenz der Taxationskommissionen des Schweiz. Geometervereins, die am 8. Januar 1943 in Zürich tagte und die Stellung nahm zu den Anträgen der zentralen Taxationskommission betreffend Teuerungszuschläge für die Arbeiten bei Grundbuchvermessungen, Nachführungen und Vermarkungen, verlangte eine gleichzeitige Anpassung der Ansätze der Tarife für Meliorationsarbeiten an die erhöhten Lebenskosten.

Ein Gesuch des Zentralpräsidenten an das Eidg. Meliorationsamt führte am 26. Februar 1943 zu einer ersten Aussprache. An dieser Konferenz nahm der Chef des Eidg. Meliorationsamtes, Herr Oberstbrigadier Strüby, als Vorsitzender und die Herren Kulturingenieure Altenbach, Meyer und Strebel teil, der Schweiz. Geometerverein war vertreten durch seinen Präsidenten, Herrn Prof. Bertschmann, und E. Schärer, Baden, Präsident des Schweiz. Verbandes prakt. Grundbuchgeometer. Die Notwendigkeit für Schaffung fester Grundlagen für die Honorierung der Ingenieur- und Geometerarbeiten bei Güterzusammenlegungen und Entwässerungen wurde allseits anerkannt und es wurde beschlossen, solche durch eine Kommission beraten und aufstellen zu lassen. Schon im April dieses Jahres konnte das Eidg. Meliorationsamt die Zusammensetzung der „Eidg. Tarifkommission für das Meliorationswesen" bekannt geben. Es sind in dieser Kommission vertreten:

	Vertreter:
1. das Eidg. Meliorationsamt	Kulturingenieur H. Meyer, Bern, als Obmann der Kommission.

2. die Abteilung für Kulturingenieurwesen der ETH.:	Prof. Dr. h. c. F. Baeschlin, Zollikon.
3. der Schweiz. Kulturingenieurverein:	Die Herren Kulturingenieure: E. Tanner, Chef des Kant. Meliorationsamtes, Zürich; B. Petitpierre, Serv. cant. amél. fonc., Lausanne; F. Lauterburg, Bern.
4. der Schweiz. Geometerverein:	E. Schärer, Grundbuchgeometer, Baden; E. Lips, Ingenieur, Elgg. Als Ersatzmann: R. Werffeli, Grundbuchgeometer, Effretikon.

Als Protokollführer und beratendes Mitglied amtet Herr Ph. Zingg, Adjunkt auf dem Kant. Meliorationsamt, Zürich.

Am 13. Mai 1943 hat die Kommission erstmals ihre Arbeit aufgenommen und bis heute in mehreren ganztägigen Sitzungen ihres Amtes gewaltet. Die zu erledigenden Angaben sind sehr umfangreich und mit einem baldigen Abschluß der Arbeiten darf nicht gerechnet werden. Als Grundlagen für die Tarife im Meliorationswesen sind vorerst Instruktionen und Verträge für die vermessungs- und die kulturtechnischen Arbeiten bei Güterzusammenlegungen und Entwässerungen aufzustellen. Schon bei Aufnahme der Beratungen für diese Instruktionen zeigte es sich, daß die bestehenden kantonalen Gesetzgebungen und Verordnungen auf dem Gebiete der Bodenverbesserungen der Schaffung von einheitlichen Grundlagen und Tarifen große Schwierigkeiten bereiten, eine Tatsache, auf die der Chef des eidg. Meliorationsamtes schon bei früheren Verhandlungen aufmerksam gemacht hat. Die Kommission ist jedoch festen Willens, trotz allen Hindernissen, die ihr übertragenen Aufgaben zu lösen. Sie bearbeitet die Materie gründlich und begnügt sich nicht nur mit Beratungen am grünen Tische. Sie hat bereits mit Terrainbesichtigungen begonnen in Gebieten mit besonders schwierigen Verhältnissen, um die Hindernisse an Ort und Stelle durch persönliche Beobachtungen kennen zu lernen. Neben der vollzähligen Kommission hat auch der Chef des Eidg. Meliorationsamtes an diesen Besichtigungen teilgenommen.

Parallel mit den Bemühungen um das Zustandekommen der eidg. Tarifkommission hat der Zentralvorstand des SGV. Schritte bei der eidg. Preiskontrollstelle unternommen, um die gleichen Zuschläge wie bei den Tarifen für Grundbuchvermesssungen auch für den Rahmentarif für Güterzusammenlegungen anwenden zu dürfen. Die eidg. Preiskontrollstelle glaubte die Erledigung dieses Gesuches zurückstellen zu können, bis nach Abschluß der Arbeiten der eidg. Tarifkommission. Auf eine erneute Eingabe des SGV. nahmen am 12. Juli die Vertreter der eidg. Preiskontrollstelle, sowie der Zentralpräsident, Herr Prof. Bertschmann, an einer Sitzung der eidg. Tarifkommission teil, bei welchem Anlaß die Frage der Teuerungszuschläge behandelt wurden. Das Ergebnis dieser Konferenz ist in dieser Zuschrift der eidg. Preiskontrollstelle vom 5. August 1943 an das eidg. Meliorationsamt enthalten, die im Anhang vollinhaltlich wiedergegeben ist. Leider mußte auf eine Erhöhung der Ansätze vor dem 1. Januar 1943 verzichtet werden, weil, wie von seiten des eidg. Meliorationsamtes geltend gemacht wurde, eine Reihe von Unternehmen bereits abgeschlossen sind, für die eine Revision des Tarifes nicht in Frage kommen kann. Zum Punkt 3 des Briefes der eidg. Preiskontrollstelle an das eidg. Meliorationsamt sei ergänzend noch mitgeteilt, daß die angeführte Verfügung 643 A/42 vom 27. November 1942 festlegt, daß bei Berechnung der Honorare auf Grund der Baukostensumme bis auf weiteres diese durch folgende Faktoren zu dividieren ist:

Baukostensumme			*Faktor*
	bis	100 000.—	—
100 001.—	bis	200 000.—	1.05
200 001.—	bis	500 000.—	1.10
500 001.—	bis	1 000 000.—	1.15
1 000 001.—	und darüber		1.20

Aufgaben der Taxationskommissionen der Sektionen wird es sein, darüber zu wachen, daß diese Vereinbarungen in allen Kantonen richtig vollzogen werden.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Preiskontrollstelle

Montreux, Grand'Rue 97
den 5. August 1943

Eidg. Meliorationsamt,
Bern

Gegenstand: Honorar für technische Arbeiten bei Bodenverbesserungen. Teuerungszuschläge.

Wir kommen zurück auf die Eingabe des Schweiz. Geometervereins vom 8. März 1943 sowie auf die in der Zwischenzeit mit Ihnen gewechselten Korrespondenzen und nehmen Bezug auf die stattgefundenen Besprechungen.

Unter Berücksichtigung der uns dargelegten Verhältnisse können wir uns bis auf weiteres mit folgendem Vorgehen einverstanden erklären:

1. Bis zur Inkraftsetzung einer allgemein gültigen Regelung der Honorarfragen, welche infolge der Notwendigkeit eingehender fachtechnischer Untersuchungen noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird, gelten vorläufig die folgenden auf Vorkriegsansätzen basierenden Grundlagen:
   a) Vorhandene kantonale oder regionale Tarife,
   b) der Rahmentarif des Schweiz. Geometervereins für Güterzusammenlegungen (1941),
   c) der Minimaltarif 1941 des SGV. für Entwässerungen.
2. Sofern es sich um Vermessungsarbeiten handelt, für welche die Voraussetzungen in bezug auf Lohnerhöhungen der verschiedenen Personalkategorien, sowie auf Erhöhung der Unkosten analog derjenigen für Grundbuchvermessungen zutreffen, dürfen die unter Punkt 1 genannten Tarife um maximal 23 % erhöht werden.
3. Erfolgt jedoch die Berechnung der Honorare auf Grund der Baukostensumme, ist nach den Bestimmungen der Verfügung 643 A/42 über die Berechnung der Honorare für Bauingenieur- und architektonische Arbeiten vom 27. November 1942 zu verfahren.
4. Diese Erhöhungen dürfen bis auf weiteres auf allen ab 1. Januar 1943 ausgeführten und noch auszuführenden Arbeiten berechnet werden.

Außerdem behalten wir uns vor, diese Angelegenheit nach erfolgter Bereinigung einer abschließenden Überprüfung zu unterziehen.

In diesem Zusammenhange halten wir ausdrücklich fest, daß es sich gemäß Ihrem Schreiben lediglich um die vorläufige Lösung der dringendsten Fragen dieses Problems handelt und erwarten, zu gegebener Zeit von Ihrer Amtsstelle über die definitive Abklärung orientiert zu werden.

Wir bitten um gefällige Kenntnisnahme und übermachen dem Schweiz. Geometerverein gleichzeitig eine Kopie dieses Schreibens.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
Der Chef der Preiskontrollstelle:
(Stempel)
i. V. W. Birkhäuser